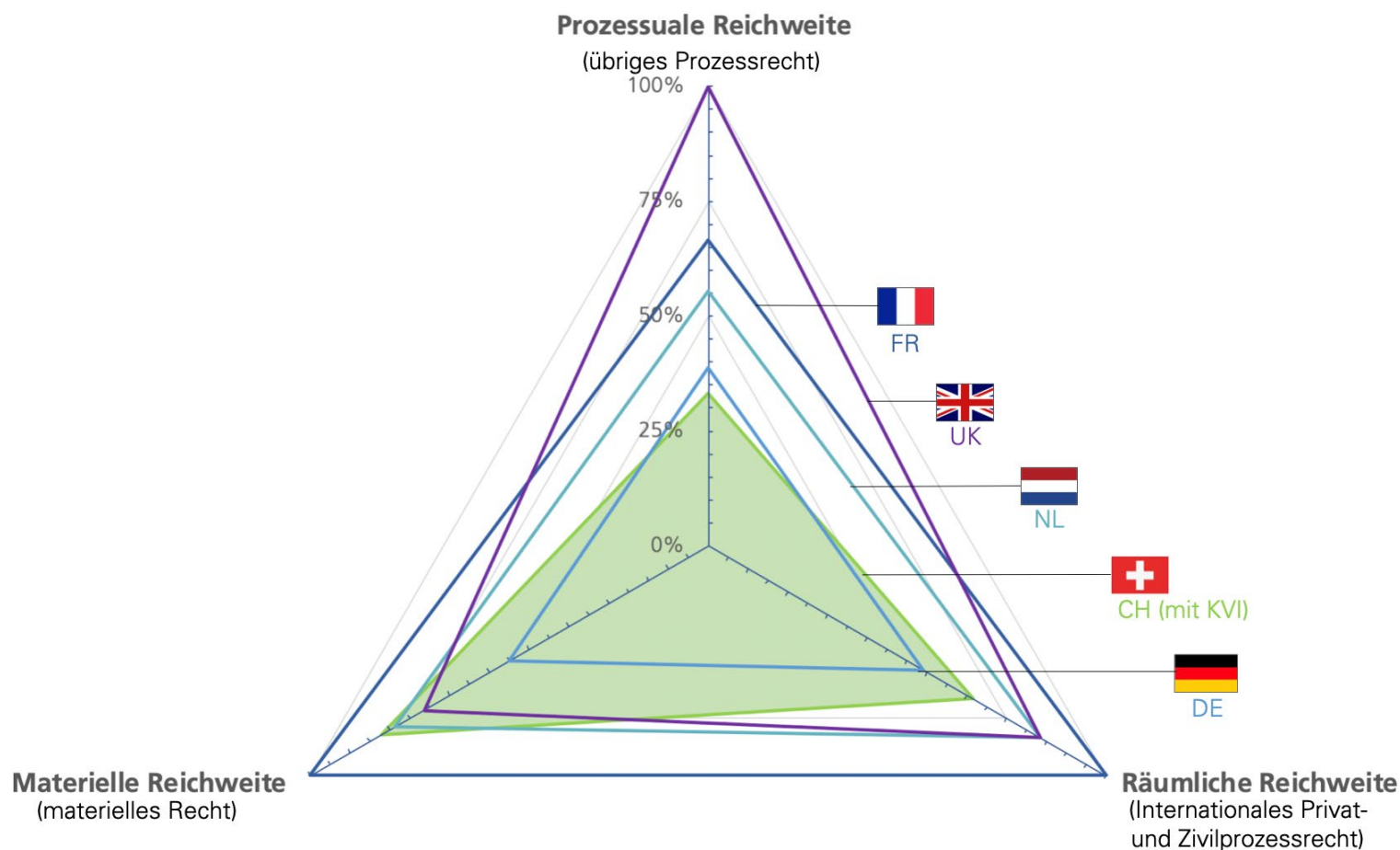


## Zusammenfassung: Rechtsvergleich im internationalen Verhältnis

(ausführlicher Rechtsvergleich auf Anfrage bei der Konzernverantwortungsinitiative verfügbar)







Sachgerechter internationaler Rechtsvergleich zwischen der Konzernverantwortungsinitiative und dem heute geltenden Recht in Frankreich, Niederlanden, Grossbritannien sowie Deutschland - 29. Mai 2020

Autor: Dr. iur. Gregor Geisser, im Auftrag der Konzernverantwortungsinitiative



100% entspricht in jeder Dimension der jeweils strengsten Rechtsordnung der verglichenen 5 Länder

## A. Nachweis der einzelnen Vergleichsparameter und Bewertungen für die Fokusländer I

Vergleichsparameter (gestützt auf internationale Leitlinien)	CH  	FR 	NL 	UK 	DE 
<b>Materielles Recht</b>					
1) Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht im Sinne der UNO-Leitprinzipien	Ja: Konzernverantwortungsinitiative (KVI) - Thematisch: umfassend - Reichweite: bis Directly-linked-Konstellationen  8	Ja: Loi de vigilance (in Kraft) - Thematisch: umfassend - Reichweite: bis „relation commerciale établie“  7  Übrige Regulierung: EU-Berichterstattungsrichtlinie  1  Total: 8	Kinderarbeitsgesetz: - Thematisch: eingeschränkt - Reichweite: bis Directly-linked-Konstellationen  3  Übrige Regulierung: EU-Berichterstattungsrichtlinie  1  Total: 4	Ja: Modern Slavery Act (in Kraft) - Thematisch: eingeschränkt - Reichweite: bis Directly-linked-Konstellationen - instrumentell: nur Berichtspflicht  3	Nein  Übrige Regulierung: EU-Berichterstattungsrichtlinie  1
2) UNO-Leitprinzipien als haftungsrelevanter Sorgfaltsmassstab anwendbar	Ja (bereits im geltenden Recht möglich)  4	Ja (bereits im geltenden Recht möglich)  4	Ja (bereits im geltenden Recht möglich)  4	Ja (bereits im geltenden Recht möglich)  4	Ja (bereits im geltenden Recht möglich)  4
3) Haftung im Kontrollverhältnis	Ja; ein Pfad: Geschäftsherrenhaftung (analog zu Vicarious Liability)  Ja; KVI -> Konzernspezifische Geschäftsherrenhaftung geklärt  4	Ja; zwei Pfade: a) Duty of Care, b) Vicarious Liability  Ja; Loi de vigilance: Duty-of-Care-Haftung gesetzlich verankert  4	Ja; drei Pfade, wobei ein Pfad im Zentrum: a) (pierce the veil of limited liability [Spezialfall]); <b>b) Duty of Care</b> c) (Vicarious Liability)  3	Ja; zwei Pfade: a) Duty of Care b) Vicarious Liability  3	Im Grundsatz ja, Voraussetzungen im Einzelnen umstritten. Dabei primär über zwei Pfade: a. Die Geschäftsherrenhaftung gemäss § 831 Abs. 1 BGB b. Unternehmensorganisationspflichtverletzung gemäss § 823 Abs. 1 BGB  2

3.2) Kontrollbegriff	Geltendes Recht: offen KVI: Konzernbegriff bis hin zu faktischer Kontrolle  3	Loi de vigilance: viel weiter als GV/NR und wohl auch weiter als KVI: bezieht sich auch auf Subunternehmer und Zulieferer mit etablierter Geschäftsbeziehung → Führt zur beschränkter Zulieferhaftung  4	Geltendes Recht: offen (Duty of Care: Einschluss von De-Facto-Kontrolle gestützt auf OECD-Leitsätze): unsicher, tendenziell analog KVI und weiter als GV/NR (De lege ferenda: zurzeit Klärung angedacht)  3	Geltendes Recht: offen (Vic. Liability: Einschluss von De-Facto-Kontrolle): unsicher, tendenziell analog KVI und weiter als GV/NR (De lege ferenda: Parlament fordert gesetzliche Klärung der „parent company liability“)  2	Geltendes Recht: Im Einzelnen in der Lehre sehr umstritten. Zurückhaltende Stimmen mit FLEISCHER: Eng konzernrechtliche Eingliederung, Weisungsbefugnis, tendenziell analog GV/NR, weniger weit als KVI  2
3.3) Sorgfaltsbeweis und Beweislastverteilung	KVI: Sorgfaltsbeweis steht Unternehmen zur Haftungsbefreiung offen  Beweislastverteilung: Sorgfalt: Beklagter Rest: Kläger  3	- Loi de vigilance: Sorgfaltsbeweis steht Unternehmen offen (Verschuldenshaftung) - Vic. Liability: Sorgfaltsbeweis ist Unternehmen verwehrt (scharfe Kausalhaftung)  Alles vom Kläger zu beweisen  2	Duty of Care: Sorgfaltsbeweis steht Unternehmen offen  Beweislastverteilung: Kontrolle und Sorgfalt: Beklagter Rest: Kläger gewisse Flexibilität bezüglich Verteilung  3	- Duty of Care: Sorgfaltsbeweis steht Unternehmen offen - Vic. Liability: Sorgfaltsbeweis ist im Grundsatz einer „ <u>strict liability</u> “ dem Unternehmen verschlossen  Beweislastverteilung: Kontrolle + Sorgfalt: Beklagter Rest: Kläger gewisse Flexibilität bezüglich Beweislastverteilung  4	Geschäftsherrenhaftung: Der Sorgfaltsbeweis spielt zwar in der Theorie eine Rolle. In der Praxis verblasst diese Haftungsvoraussetzung der Sorgfalt aber in Richtung scharfe Kausalhaftung zusehends. Insoweit geht die Regelung in der Praxis weiter als das CH Recht. Die Beweislast in Bezug auf Sorgfalt/Verschulden trägt, bleibt diese Voraussetzung aufrecht, das geschädigte Unternehmen.  3
4) Sorgfaltsprüfungspflicht als gesetzliche Handlungspflicht mit	KVI: Mittels Konkretisierung Geschäftsherrenhaftung	Loi de vigilance: bis hin zu etablierten	Soft law („unwritten law pertaining to proper social conduct“) kann potentiell zu		Unter Umständen Ja, dito zu § 823 BGB vorstehend.

der möglichen Folge einer Zulieferhaftung	eingeschränkt auf faktische Kontrolle 1	Geschäftsbeziehungen explizit eingeschlossen 4	Haftung aus Unterlassung führen  Zudem Kinderarbeitsgesetz: ungeklärt – als explizite Duty of Care mögliche Haftungswirkung über die gesamte Zuliefererkette 2	0	2
5) Sanktionen über Schadenersatz hinaus (Bussen o.ä.)	Nein 0	Loi de vigilance : Ja, periodische Strafzahlungen ('astreintes') (vom Conseil constitutionnel hingegen aus dem Gesetz gestrichen wurde die 'amende civile') 2	Kinderarbeitsgesetz: Ja; beträchtliche Bussen bis 10% des Jahresumsatzes 3	Ja: Modern Slavery Act: Bussen  UK allg.: "punitive damages as compensatory or exemplary damages" 4	Nein 0
<b>Materielles Recht (Total)</b>	<b>23 (82%)</b>	<b>28 (100%)</b>	<b>22 (79%)</b>	<b>20 (71%)</b>	<b>14 (50%)</b>
<b>Internationales Privat- und Zivilprozessrecht - Räumlicher Geltungsbereich</b>					
6) Zuständigkeit zur Beurteilung von Klagen gegen das inländische (Mutter-)unternehmen	Ja 4	Ja 4	Ja 4	Ja 4	Ja 4
7) Zuständigkeit zur Beurteilung von eng verbundenen Klagen nicht nur gegen die inländische Mutter, sondern auch gegen die aussereuropäische Tochter (passive Streitgenossenschaft)	Nein 0	Ja 4	Ja 4	Ja 4	Nein 0
8) Anwendung Regelung auch auf die	Ja	Ja (umfassend)	Einzelfallbezogene Anwendung möglich	Einzelfallbezogene Anwendung möglich	Einzelfallbezogene Anwendung möglich – nicht nur über die

vorliegenden Sachverhalte mit Auslandsbezug	4	4	2	2	klassischen Ausnahmeklauseln, sondern insbesondere auch über die Berücksichtigung von „local data“ 2.5
<b>Internationales Privat- und Zivilprozessrecht (Total)</b>	<b>8 (67%)</b>	<b>12 (100%)</b>	<b>10 (83%)</b>	<b>10 (83%)</b>	<b>6.5 (54%)</b>
<b>Übriges Prozessrecht</b>					
9) Ausbau des <b>kollektiven Rechtsschutzes</b> (Abbau von sog. Apathiehürden)	Geltendes Recht: unzureichend (insb. keine reparatorische Verbandsklage)  De lege ferenda [hängige ZPO-Revision hier bereits einkalkuliert]: Reparatorische Verbandsklage mit opt-in  2	Geltendes Recht: Ein mit in der CH angedachter reparatorischer Verbandsklage vergleichbares Instrument mit opt-in besteht bereits  2	Geltendes Recht: Ein mit in der CH angedachter Verbandsklage vergleichbares Instrument mit opt-in besteht bereits, allerdings ohne Reparationsmöglichkeit 1  [falls de lege ferenda mitberücksichtigt: Ergänzung Reparation und Wechsel zu opt-out., 4]	Geltendes Recht: ein über die in der CH angedachter reparatorischer Verbandsklage gehendes Instrument mit opt-out besteht bereits  4	Der kollektive Rechtsschutz ist ähnlich embryonal ausgebildet wie im geltenden CH Recht. Abhilfe schaffende Gesetzgebungen stehen zur Diskussion.  1
10) Abbau von <b>Kostenhürden</b>	Geltendes Recht: nichts (insb.: unentgeltliche Rechtspflege erstreckt sich nicht auf Parteikosten der Gegenseite)  De lege ferenda [hängige ZPO-Revision hier bereits einkalkuliert]: Verbandsklage: Kraft Gesetz → Kostenverteilung nach Ermessen (in Abkehr vom Grundsatz von Verteilung nach Obsiegen und Unterliegen)  1	Unentgeltliche Rechtspflege ähnlich einschränkend wie die Schweiz  Kostenverteilung nach Ermessen möglich  Prozessfinanzierung durch Dritte generell möglich  2	Unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich auch auf Parteikosten  Verbandsklage: Kostenverteilung nach Ermessen  2	Kollektivklage: Prozessfinanzierung durch Dritte  2	Die Kostenhürden sind analog ausgestaltet wie in der CH; dies sowohl für die natürlichen Personen (wie auch sehr restriktive) für Verbände in Vertretung kollektiver Interessen.  1

11) Abbau von <b>Beweishürden</b> (namentlich in Bezug auf Konzerninterna)	Keine prozessualen Herausgabepflichten  0	Vorprozessualer Ausforschungsbeweis  2	Herausgabepflicht  2	Kollektiv im Besonderen: Herausgabepflicht, Vereinfachung des Beweisthemas  3	Zwar kennt auch das DE Recht (wie die CH) keine vorprozessualen Herausgabepflichten. Dies wirkt sich aber nicht gleich einschneidend aus wie in der CH: Denn neben der Beweislastverteilung bei der Geschäftsherrenhaftung hilft das DE Recht (im Gegensatz zur CH) mit seiner differenzierten Rechtsprechung den Geschädigten in Beweisnot durch Abbau der Beweis(last-)hürden: Dies mit den Grundsätzen der sekundären Darlegungs- wie Beweislast. 1.5
<b>Übriges Prozessrecht (Total)</b>	<b>3 (33%)</b> [bereits inkl. ZPO-Revision]	<b>6 (67%)</b>	<b>5 (56%)</b> [de lege ferenda: 8, (89%)]	<b>9 (100%)</b>	<b>3.5 (39%)</b>

## B. Analytisches Fazit zu den einzelnen Vergleichsparametern

### MATERIELLES RECHT

- 1) **Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht im Sinne der UNO-Leitprinzipien:** In konsequenter Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte besteht in der Staatenpraxis ein internationaler Trend hin zur Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht im Sinne einer **gesetzlichen Handlungspflicht** des (multinationalen) Unternehmens und der jeweiligen Leitungsorgane; eine solche Handlungspflicht wird von verschiedenen prominenten Stimmen (so u.a. Prof. PETER FORSTMOSER) in der juristischen Lehre, gerade auch in Bezug auf die Schweiz, bereits aus dem geltenden Recht gelesen. Eine gesetzliche Verankerung dieser Handlungspflicht dient der Klärung, der Rechtssicherheit und als Pflicht zum Tätigwerden insbesondere der Prävention. Zum einen betrifft eine Sorgfaltsprüfung gemäss internationalen Leitlinien der UNO und OECD thematisch die Risiken aller relevanten menschenrechtlichen Themen. Zum anderen bezieht sie sich in ihrer Reichweite über eigene Handlungen und Kontrollverhältnisse hinaus bis hin zu Auswirkungen, die im Zusammenhang mit eigenen Geschäftsbeziehungen der betreffenden Unternehmen stehen (sog. Directly-linked-Konstellationen). Die KVI verfolgt hier in der Tat die internationalen Vorgaben ähnlich konsequent wie FR und wäre damit weitergehend als viele der anderen Vergleichsländer. Allerdings ist dies der einzige Indikator in dieser Analyse, in dem sich dies so verhält. Bei keinem anderen Indikator nimmt die CH mit KVI gegenüber den anderen Vergleichsländern eine Vorreiterrolle ein, wie sich nachfolgend zeigt. Das von kritischen Wirtschaftsverbänden geäußerte Bedenken einer ungewollten Vorreiterrolle der CH bleibt schliesslich mit Blick auf die neuesten EU-Entwicklungen weiter zu relativieren. So macht die EU gerade angesichts der unbefriedigenden Umsetzungsergebnisse aus der Berichterstattungsrichtlinie nun definitiv Ernst mit einer sektorenübergreifenden Sorgfaltsprüfungspflicht. Der Justizkommissar kündigte Ende April 2020 an, anfangs 2021 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.<sup>1</sup> Derweil legen Länder wie DE, NL und UK in ihren laufenden Gesetzgebungen den Boden für eine umfassende Sorgfaltsprüfungspflicht bereits auf autonom-nationaler Ebene.
- 2) **UNO-Leitprinzipien als haftungsrelevanter Sorgfaltsmassstab:** In den untersuchten Rechtsordnungen, so auch im vertieft betrachteten Haftpflichtrecht der CH, FR, NL sowie UK, DE und weiteren untersuchten Staaten, besteht eine weithin unterschätzte Haftungswirkung der gebotenen Sorgfalt gemäss UNO-Leitprinzipien bereits im geltenden Recht (d.h. auch ohne Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht, wie sie die KVI und in eingeschränkter Form der Gegenvorschlag des Nationalrats vorsehen!). Die jeweiligen landesrechtlichen Haftungsinstitute entscheiden im Weiteren darüber, inwiefern eine Haftung bei Verletzung dieser Sorgfalt nicht nur für eigene Handlungen, sondern darüber hinaus auch im Kontrollverhältnis, d.h. im Konzern besteht (de lege lata) oder künftig bestehen soll (de lege ferenda). Dazu Punkt 3 in der Folge.
- 3) **Haftung im Kontrollverhältnis:** Jede der untersuchten Rechtsordnungen kennt bereits im **geltenden Recht** über bestimmte **Haftungskonstrukte** eine beschränkte Mutter-Tochter-Haftung (dies unter dem Oberbegriff der sog. „**parent company liability regimes**“, **wie sie die internationalen Leitlinien beschreiben**); es handelt sich dabei aber um **rechtsfortbildende Institute gestützt auf haftpflichtrechtliche Grundnormen**, die in den jeweiligen Rechtsordnungen zwar mehr oder weniger **anerkannt** sind, in der Praxis aber bislang **erst im Ansatz getestet** wurden; angesichts der zunehmenden Praxisrelevanz im vorliegenden Zusammenhang bedürfen sie in Nachachtung internationaler Leitlinien sowie aus Gründen der **Rechtssicherheit** und **rechtsstaatlicher** Verankerung gesetzgeberischer Klärung. In FR ist eine entsprechende Mutter-Tochter-Haftung bereits geltendes Recht. In UK fordert die zuständige Parlamentskommission eine gesetzliche Klärung. Der Vorteil einer gesetzlichen Präzisierung besteht unter anderem darin, dass der **Kontrollbegriff gefasst wird und nicht dem alleinigen richterlichen Ermessen überlassen** bleibt. Die

---

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt in der CH rezipiert im Tagesanzeiger vom 16. Mai 2020; zur umfassenden zugehörigen EU-Studie vgl. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5bd8a55a-4c84-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-cs>.

KVI führt durch Klärung des Kontrollbegriffs zu mehr Rechtssicherheit und steht dabei im internationalen Trend eines den ökonomischen Realitäten entsprechenden erweiterten Kontrollbegriffs. Mit dem indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates beschreitet das Parlament in der CH einen weitaus bescheideneren Weg. Es hat den Kontrollbegriff präzisiert und im Vergleich zu den anderen untersuchten Rechtsordnungen gleich dreifach eingeschränkt: Vorausgesetzt ist eine *rechtliche* Kontrolle, eine *effektive ausgeübte* Kontrolle und eine *konkrete Einflussmöglichkeit*. Im Gegensatz zu FR, aber auch zu den NL und UK sowie DE, sind damit De-Facto-Kontrollen ausdrücklich von der Haftungsbestimmung ausgeschlossen. Auch mit der Möglichkeit des Unternehmens, sich mittels Sorgfaltsbeweis von der Haftung zu befreien, bleibt die CH im Vergleich zu ausländischen Rechtsordnungen wie der NL oder UK weniger streng; diese analogen ausländischen Haftungsinstitute einer „vicarious liability“ sind als scharfe Kausalhaftungen ausgestaltet und sehen eine Haftungsbefreiung somit grundsätzlich nicht vor. Bei gesamthafter Betrachtung ordnet sich die CH in Sachen Haftungsregulierung voll ins internationale Verhältnis ein und bewegt sich in Sachen Regulierungsstrengung im internationalen Mittelfeld. Von einem Alleingang kann auch insoweit keine Rede sein. Dies wird auch eindrücklich in einem Rechtsvergleich mit der aktuellen Fallpraxis in anderen Ländern: Kanada etwa beschreitet einen deutlich strengeren Weg als die Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz: Statt die Haftung nach nationalem Recht zu klären, wird dort eine Haftungsgrundlage direkt aus international anerkannten Normen abgeleitet.

- 4) **Sorgfaltsprüfungspflicht als gesetzliche Handlungspflicht mit möglicher Folge einer Zulieferhaftung:** Die Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht über die Zuliefererkette hinweg, könnte, ohne ausdrückliche Einschränkung, in gleichem Umfang wie die Handlungspflicht zu einer Unterlassungshaftung führen. Das gilt, mit Ausnahme der UK, in allen bisher untersuchten Rechtsordnungen. Um eine derart überschüssende Haftungswirkung zu verhindern, beschränkt die KVI die Haftung explizit auf (wirtschaftliche) Kontrollkonstellationen. Gerade etwa das *Loi de vigilance*/FR verfügt in diesem Punkt über sehr viel mehr haftpflichtrechtliches Sprengpotenzial. Es sieht nämlich mangels betreffender Haftungseinschränkung eine Haftung in gleicher Reichweite vor wie die Handlungspflicht der Sorgfaltsprüfung, d.h. bis hin zu etablierten Geschäftsbeziehungen innerhalb der Zulieferkette. Auch das NL Child Labour Due Diligence Law verfügt auf dem Boden des dortigen Haftpflichtrechts über das Potenzial, eine gesetzliche Handlungspflicht zu begründen, die sich gar über die (gesamte) Zulieferkette erstreckt. Insoweit ist die CH-Regelung als eine Vorgabe mit Vorsicht und Augenmass zu verstehen, die weniger weit geht als die anderen untersuchten Rechtsordnungen.
- 5) **Sanktionen über haftpflichtrechtlichen Schadenersatz hinaus (Bussen o.ä.):** Die KVI fordert im Gegensatz zu anderen untersuchten staatlichen Regelungen wie NL, IT oder UK nicht explizit über das Haftpflichtrecht hinausgehenden Sanktionen, wie verwaltungsrechtliche Bussen oder Strafschadenersatz. Da Letztere häufig um ein Vielfaches höher liegen können, als der Ersatz des eigentlichen Schadens der Betroffenen, nimmt sich die KVI auch insoweit international sehr bescheiden aus.

#### INTERNATIONALES PRIVAT- UND ZIVILPROZESSRECHT

- 6) **Zuständigkeit zur Beurteilung von Klagen gegen das inländische (Mutter-)unternehmen:** Die Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurteilung eines inländischen (Mutter-)unternehmens auch für seine ausländischen Tätigkeiten entspricht nicht nur einer menschenrechtlichen Schutzpflicht der CH, sondern ist in allen untersuchten Rechtsordnungen, gestützt auf einhellige IZPR-Grundsätze, zwingend vorgesehen. Die Beibehaltung des vorbehaltlosen und primären Beklagtengerichtsstands in der CH ist gerade auch im vorliegenden Zusammenhang umso vordringlicher, als hiezulande ein ausländisches Urteil aus aussereuropäischen Staaten gegen ein CH (Mutter-)unternehmen im Gegensatz zu den anderen untersuchten Rechtsordnungen grundsätzlich nicht anerkennbar ist.
- 7) **Zuständigkeit zur Beurteilung von eng verbundenen Klagen nicht nur gegen die inländische Mutter, sondern auch gegen die ausländische Tochter:** Das Recht der CH kennt diesen internationalen Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft **nicht**. Die CH verhält sich auch insoweit viel weniger ausgreifend als andere Rechtsordnungen, so namentlich FR, die NL, die UK, Spanien oder Schweden. Die KVI wie der GV NR ändern nichts an dieser für die Geschädigten empfindlichen Zuständigkeitseinschränkung. Im vorliegenden Zusammenhang ist zurzeit etwa in den NL gestützt auf den im Vergleich dazu erweiterten Gerichtsstand eine prominente Klage gegen eine ausländische Tochter einer inländischen Mutter (Shell) hängig.



- 8) **Anwendung der vorgesehenen Regelung auch auf Sachverhalte mit Auslandsbezug:** Die KVI wie der GV des Nationalrats schaffen dazu Klarheit. In gewissem Umfang ist die vorgesehene Haftungsregelung entsprechend ihrem Zweck gerade bei Sachverhalten mit Auslandsbezug anwendbar. Die gewählte Regelung wahrt dabei die IPR-Grundsätze zur Berücksichtigung des Streitgegenstandsnahen Rechts. So knüpft diese Regelung im Grundsatz am sachverhaltsnahen Handlungsort der CH (als Ort der unterlassenen Handlung) an, beschränkt sich auf das Verhalten von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und bezieht sich nicht auf ausländische Akteure. Das *Loi de vigilance*/FR wie auch der aktuelle Gesetzesentwurf in Deutschland verstanden als Eingriffsregelungen sind ähnlich ausgestaltet, lassen aber beide gewisse Unklarheiten bestehen. Dass die NL- und UK-Rechtsordnungen je als Recht des Handlungsortes zur Anwendung gelangen können oder jedenfalls als *Ordre-Public*-Vorbehalt bzw. Eingriffsnorm zu werten sind, womit sie auch im internationalen Verhältnis anwendbar sind, ist im Einzelfall alles andere als auszuschliessen, bleibt gesetzlich aber ungeklärt und schafft damit Rechtsunsicherheit. Die CH Regelung, welche diese Frage gesetzlich und mit der gebotenen Zurückhaltung klärt, führt damit im internationalen Vergleich zur grössten Rechtssicherheit.

## ÜBRIGES PROZESSRECHT

9) – 11)

Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich – gerade auch mit Blick auf das Haftpflichtrecht – über sehr hohe prozessuale Hürden.

Zu nennen sind zunächst der Grundsatz der fehlenden **prozessualen Herausgabepflicht** von internen Dokumenten beklagter Unternehmen, eine fehlende **Informationsklage**, welche häufig die geforderte Spezifikation von unternehmensinternen Beweiselementen erst möglich macht, sowie das **Fehlen von vorprozessualen Ausforschungsbeweisen**. Zu erwähnen ist zudem die im internationalen Vergleich sehr strenge **Substantiierungspflicht** (mit äusserst konkreter Formulierung der einzelnen Tatsachenbehauptungen); diese wird gerade im Haftpflichtrecht von der Lehre mitunter gar als prohibitiv erachtet. Sämtliche dieser prozessualen Hürden kennen demgegenüber etwa die USA nicht oder diese sind dort ungleich tiefer. Auch die vorstehenden Vergleichsländer NL, F oder UK bzw. Deutschland gehen mit einer generellen Herausgabepflicht, spezifischen Informationsklagen bzw. einer Beweislastverteilung nach Massgabe des Einzelfalls zugunsten der Geschädigten entscheidend weiter als die Schweiz.

Auch die **Prozesskostenrisiken** sind in der Schweiz für die Geschädigten vergleichsweise sehr hoch: Der Grundsatz der Kostentragung durch die unterliegende Partei ist als eigentliche 'Paywall' zu bezeichnen. Und selbst eine mittellose Person, welche ihr Recht in der Schweiz erstreiten will, bleibt für die hohen Parteikosten des gegnerischen Unternehmens im Fall des Unterliegens kostenpflichtig. Damit bleiben im Vergleich zu anderen Staaten mit differenzierten Kostenregelungen nach richterlichem Ermessen (z.B. Frankreich), einer besser ausgebauten unentgeltlichen Rechtspflege (z.B. Niederlande) oder einer verhältnismässigen Kostentragung bei Kollektivklagen, so namentlich über eine Prozessfinanzierung durch Dritte (Common Law-Staaten wie UK), in der Schweiz entscheidende Kostenhürden bestehen.

Die vom Bundesrat **geplante Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes (ZPO-Revision)** ist eine gesetzgeberische Aufgabe, die internationalen Leitlinien entspricht, einem generellen Trend folgt und gerade auch im europäischen Vergleich von der Lehre und Praxis als überfällig erachtet wird. Dennoch ist zu betonen, dass gerade die Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes in der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates **sehr umstritten war und deshalb von diesem per anfangs 2020 aus der ZPO-Vorlage ausgelagert** worden ist und separat behandelt wird. Der Ausgang dieses Revisionsteils ist deshalb ungewisser denn je. Die ZPO-Revision geht weit über die vorliegende Thematik hinaus und betrifft den gesamten aussservertraglichen und vertraglichen Bereich – wie z.B. auch den Konsument-/innenschutz. Zu dieser Vorlage wird hier keine Stellung genommen werden. Hier sei insoweit einzig betont, dass die vom Bundesrat zunächst präsentierte Lösung nach weit verbreiteter Auffassung in der Lehre im internationalen und europäischen Vergleich bescheiden ist. Entsprechend ist das Prozessrecht in den NL, welches für die aktuelle ZPO-

Vorlage modellgebend ist, bereits wieder in Überarbeitung und wechselt vom Opt-in- zum geschädigtenfreundlicheren Opt-out-Konzept. Ähnliches gilt für Schweden. Die entscheidenden prozessualen Hürden, die mit einer Klage verbunden sind, so die sog. Apathiehürden, die Vertretungshürden, sowie die dargelegten Beweis- und Kostenhürden, werden durch die vorgesehene Regelung, sollte diese dereinst überhaupt in Kraft treten, nicht entscheidend abgebaut. Von einer "toxischen Mischung" (Economiesuisse 30.4.18) von Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes und indirektem Gegenvorschlag, welche zu einer unkontrollierten Klageflut führe, kann bei ernsthafter Betrachtung der Rechtslage im internationalen Vergleich somit keine Rede sein.

**Fazit: Die Konzernverantwortungsinitiative führt in einer ernsthaft rechtsvergleichenden Gesamtbetrachtung nicht zu einer strikteren Rechtsordnung als in FR, NL oder UK oder anderen vergleichbaren europäischen Konzernstandorten. In materieller Betrachtung liegt die Schweiz dann im vorderen Bereich. In räumlicher und vor allem prozessualer Betrachtung bliebe die Schweiz hingegen auch in Zukunft weit beklagtenfreundlicher und weniger streng als die Vergleichsländer und damit insgesamt im Mittelfeld. Bei dieser aktuellen Bestandesaufnahme im geltenden Recht unberücksichtigt bleibt die dynamische Rechtsentwicklung hin zu mehr Regulierung; dies sowohl auf EU-Ebene als auch in den einzelnen europäischen Staaten.**

## C. Weiterführendes Rechtsmaterial und einschlägige Literatur

### INTERNATIONALE VORGABEN/ LEITLINIEN:

- UNO Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011.
- OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen, 2011, und OECD Guidance for Responsible Business Conduct, 2018.
- UNO-SOZIALAUSSCHUSS, General Comment No. 24 on State Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the Context of Business Activities, UN Doc. E/C.12/GC/24, 23. Juni 2017, insb. Ziff. 44 ff.
- EUROPARAT, Recommendation CM/Rec(2016)3 of the Committee of Ministers to member States on human rights and business, 2. März 2016, insb. Ziff. 20 ff.
- [spezifisch für das IPR]: INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION, Final Conference Report Sofia – International Civil Litigation for Human Rights Violations, 2012.
- [spezifisch für Haftpflichtrecht]: INTERNATIONAL COMMISSION OF JURISTS, Report of the Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crimes, Vol. 3, Civil Remedies, 2008.

### IM INTERNATIONALEN UND GESAMTEUROPÄISCHEN VERGLEICH

- EUROPEAN COMMISSION, Study on Due Diligence requirements through the supply chain, Part III: Country Reports, January 2020.
- CEES VAN DAM, Tort Law and Human Rights: Brothers in Arms – On the Role of Tort Law in the Area of Business and Human Rights, Journal of European Tort Law 2011, 238 ff.
- JAAP SPIER (ed.), Unification of Tort Law: Liability for Damage caused by Others, 2003.
- LIESBETH ENNEKING, Corporate liability for violations of human rights and the environment abroad: a comparative perspective, AJP 8/2017, S. 988 ff.
- DIES., Judicial Remedies – The issue of applicable law, in: Juan José, Alvarez Rubio et al. (Eds.), Human Rights in Business, 2017, S. 38 ff.
- DANIEL AUGENSTEIN/NICOLA JÄGERS, Judicial Remedies – The issue of jurisdiction, in: Juan José, Alvarez Rubio et al. (Eds.), Human Rights in Business, 2017, S. 7 ff.
- ROLF H. WEBER/RAINER BAISCH, Liability of Parent Companies for Human Rights Violations of Subsidiaries, 2015, S. 685 ff.
- SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG, Gutachten zur Geschäftsherrenhaftung für kontrollierte Unternehmen – Deutschland, England, Frankreich, Holland, Kanada, Italien, Österreich, Schweden, Juli 2019.

### FÜR DIE SCHWEIZ

- [zum geltenden Recht mit Blick auf das Gesellschaftsrecht]: PETER FORSTMOSER, Schutz der Menschenrechte – eine Pflicht für multinationale Unternehmen?, in: Angela Cavallo et al. (Hrsg.), Liber amicorum für Andreas Donatsch, Zürich 2012, S. 712 ff.
- [zum Gegenvorschlag]: u.a. Parlamentarische Initiative 17.498 der RK-S, 13.11.2017; Zusatzbericht RK-N zum Gegenvorschlag, 18.5.2018
- [zur Praxisrelevanz einer Regelung]: NICOLAS BUENO, La responsabilité des entreprises de respecter les droits de l'homme – Etat de la pratique suisse, AJP 8/2017, S. 1015 ff.
- [zum geltenden Recht mit Blick auf das Haftpflichtrecht]: GREGOR GEISSER, Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen» bei internationalen Sachverhalten – Möglichkeiten und Grenzen der schweizerischen Zivilgerichtsbarkeit im Verhältnis von Völkerrecht und Internationalem Privatrecht, Zürich, 2013
- [generell mit Blick auf den Gegenentwurf] FRANZ WERRO, Indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative – Haftungsnorm im Einklang mit der schweizerischen Tradition, sui-generis 2018, S. 428 ff.
- [spezifisch für die Übertragbarkeit der Geschäftsherrenhaftung auf Konzernkonstellationen die ganz überwiegend befürwortende Lehre]: vgl. LUKAS HANDSCHIN, Der Konzern im geltenden schweizerischen Privatrecht, Zürich 1994., S. 338 ff.; ROLAND VON BÜREN, Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/6, der Konzern, 2. Aufl., Basel 2005, S. 202 f.; KARIN BEYELER, Konzernleitung im schweizerischen Privatrecht, Zürich 2004, S. 272 f.; KARL HOFSTETTER, Sachgerechte Haftungsregeln für Multinationale

Konzerne – Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Muttergesellschaften im Kontext internationaler Märkte, Tübingen 1995., S. 225 ff. und 239 ff.; MAX ALBERS-SCHÖNBERG, HAFTUNGSVERHÄLTNISSE im Konzern, Zürich 1980, S. 174 ff.; NINA SAUERWEIN, La responsabilité de la société mère, Bern 2006, S. 89 f.

- [zum IPRG und Zivilprozessrecht]: MELANIE HUBER-LEHMANN, FRAUKE RENZ, Haftpflichtprozesse aufgrund von Menschenrechtsverletzungen im Ausland, Jusletter 20.8.2018.

## FÜR FRANKREICH

- SIEL DEMEYERE, Liability of a Mother Company for its Subsidiary in French, Belgian, and English Law, European Review of Private Law 3/2015, S. 385 ff. [mit weiteren Hinweisen auf Lehre und Praxis].
- STÉPHANE BRABANT u.a., Duty of Vigilance – The Vigilance Plan, Revue Internationale de la Compliance [...], Suppl., 2017, S. 1 ff.;
- STÉPHANE BRABANT/ELSA SAVOUREY, France's Corporate Duty of Vigilance Law – A Closer Look at the Penalties Faced by Companies, Revue Internationale de la Compliance [...], Suppl., 2017, S. 1 ff.
- SOPHIE SCHILLER (Ed.), La devoir de Vigilance, 2019.

## FÜR DIE NIEDERLANDE

- INTERNATIONAL COMMISSION OF JURISTS, Access to Justice: Human Rights Abuses involving Corporations – The Netherlands, 2010 [mit weiteren Hinweisen auf Lehre und Praxis].
- ANDRÉ NOLLKAEMPER, Public International Law in Transnational Litigation Against Multinational Corporations: Prospects and Problems in the Courts of Netherlands, in: Kamminga Menno T./Zia-Zarifi Sman (Ed.), Liability of Multinational Corporations under International Law, The Hague 2000, S. 265 ff.

## FÜR UK

- PHILLIP MORGAN, Vicarious liability for group companies: the final frontier of vicarious liability?, Journal of Professional Negligence 2015, S. 276 ff.
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (BRITISH BRANCH), Report on Civil Actions in the English Courts for Serious Human Rights Violations Abroad, EHRLR 2001, S. 129 ff.

## FÜR DEUTSCHLAND

- SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG, Gutachten zur Geschäftsherrenhaftung für kontrollierte Unternehmen – Deutschland, England, Frankreich, Holland, Kanada, Italien, Österreich, Schweden, Juli 2019.
- ROBERT GRABOSCH, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, Februar 2020 [mit einer integrierten Bestandesaufnahme des geltenden Rechts].
- AXEL HALFMEIER, Zur Rolle des Kollisionsrecht bei der zivilrechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen, in: Markus Krajewski u.a. (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin, 2018, S. 33 ff.
- MICHAEL STÜRNER, Zivilprozessuale Voraussetzungen für Klagen gegen transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen, in: Markus Krajewski u.a. (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin, 2018, S. 73 ff.
- HEIN KÖTZ, Deliktshaftung für selbständige Unternehmer, ZEuP 2017, S. 283-309.
- HOLGER FLEISCHER/STEFAN KOCH, Konzerndeliktsrecht: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven, Wirtschaftsrecht Aufsatz, Der Betrieb Nr. 35, 02.09.2019, S. 1944 ff.